



Freiwillige Feuerwehr Bächingen



Jugendfeuerwehrleute im Einsatzdienst – Rechtliches und Organisatorisches –

Da es öfter Fragen gibt, wann Mitglieder der Jugendfeuerwehr auf Einsätze mitfahren dürfen, erkläre ich hier einmal ausführlich die Gesetzeslage und die Situation in Bächingen.

Gesetzesgrundlage

Der Gesetzestext ist unter http://sfs-w.de/lehrmittel/pdf/1001_bayfwg_avbayfwg.pdf abrufbar. Zutreffend ist Artikel 7, Feuerwehranwärter.

Dort ist geregelt, daß „*Feuerwehranwärter nur zu Ausbildungsveranstaltungen und erst ab vollendetem 16. Lebensjahr bei Einsätzen zu Hilfeleistungen außerhalb des unmittelbaren Gefahrenbereiches herangezogen werden*“ dürfen.

Bis zum 16. Lebensjahr? Das vollendete 16. Lebensjahr ist die unterste Grenze, ab der man an Einsätzen teilnehmen darf. Unter diesem Alter ist der Einsatzdienst verboten.

Wer ist Feuerwehranwärter? Mit dem Eintritt in die Jugendfeuerwehr erhält man bereits einen Dienstgrad, nämlich Feuerwehranwärter. Diesen behält man höchstens bis zum 18. Lebensjahr, dann wird man vom Kommandanten zum Feuerwehrmann bzw. zur Feuerwehrfrau ernannt. Die Ernennung erfolgt bei gutem Ausbildungsstand auch früher, meist nach erfolgreich abgelegtem Truppmannlehrgang. Das Gesetz erfaßt hier unabhängig des tatsächlichen Dienstgrades alle Jugendlichen bis zum 18. Lebensjahr, auch wenn nur die Anwärter ausdrücklich genannt sind.

Bei Einsätzen zu Hilfeleistungen? Hier ist nicht das Aufgabenfeld „Technische Hilfeleistung“ gemeint. Es bedeutet, daß die Jugendfeuerwehrleute unter Aufsicht eines erfahrenen Feuerwehrkameraden Hilfstätigkeiten verrichten dürfen, die nicht direkt an vorderster Front der Einsatzstelle stattfinden, z.B. das Verlegen von Schlauchleitungen und die Schlauchaufsicht im gesicherten Bereich.

Gefahrenbereich? Der Gefahrenbereich ist bei jedem Einsatz unterschiedlich, er kann sich manchmal auch schlagartig vergrößern. Oft wird vereinfacht gesagt, der Verteiler wäre die Grenze des Gefahrenbereiches. Das läßt sich aber nicht allgemeingültig festlegen. Unter bestimmten Umständen kann es schnell vorkommen, daß auch der Verteiler in den Gefahrenbereich rutscht, wenn z.B. der Wind dreht und eine Wand umzustürzen oder eine Ausweitung des Brandes droht.

Bei Dunkelheit ist die gesamte Einsatzstelle als Gefahrenbereich anzusehen. Posten zur Verkehrsabsicherung und -lenkung befinden sich immer im Gefahrenbereich.

Wer kann „heranziehen“? Die Entscheidung, ob ein Mitglied der Jugendfeuerwehr zum Einsatz mitfahren darf, trifft der Einsatzleiter (Kommandant, Gruppenführer) am Gerätehaus. Er ist für alle seine Feuerwehrleute verantwortlich, daher bestimmt nur er, wer mitfährt. Seine Entscheidung ist zu akzeptieren, denn er muß den Kopf hinhalten.

Kennzeichnung der Jugendfeuerwehrleute

Damit der Einsatzleiter ein Mitglied der JF auch als solches erkennt, gibt es unterschiedliche Anzugsordnungen. Teilweise muß bei Ausrüstungsmangel von einzelnen Punkten abgewichen werden, aber grundsätzlich gilt:

Alter	Anzugsordnung
12 – 16	JF-Anzug, JF-Helm, stabiles Schuhwerk
16 – 18	JF-Anzug, Feuerwehrhelm, Feuerwehrschutzstiefel
Ab 18	Komplette Feuerwehrschutzausrüstung

Was der Einsatzleiter bedenken muß

Nicht auf jeden Einsatz können Mitglieder der JF mitgenommen werden. Es liegt im Ermessen des Einsatzleiters, der sich zunächst folgende Fragen stellen muß:

- ⇒ Kann ich die Sicherheit der Jugendlichen in diesem Einsatz gewährleisten?
- ⇒ Kann ich sicherstellen, die Jugendlichen aus besonders belastenden Situationen herauszuhalten (Tote, schwerverletzte Menschen und Tiere)?
- ⇒ Habe ich überhaupt die Möglichkeit, die Jugendlichen mitzunehmen oder brauche ich den Platz im Fahrzeug für voll einsatzfähige Feuerwehrleute?
- ⇒ Kann ich die Jugendlichen sinnvoll einsetzen?

Anwendung in der Feuerwehr Bächingen

Ein Mitglied der JF darf an einem Einsatz teilnehmen wenn...

- ⇒ er oder sie mindestens 16 Jahre alt ist und die Feuerwehrgrundausbildung (mind. Truppmannlehrgang) mit Erfolg abgelegt hat,
- ⇒ er oder sie über die erforderliche Schutzausrüstung verfügt,
- ⇒ der Einsatz bei Tageslicht stattfindet,
- ⇒ keine Ausbildungsveranstaltungen vernachlässigt werden (Schule und Ausbildung gehen in der JF vor) und
- ⇒ **der verantwortliche Einsatzleiter ausdrücklich zustimmt.**

Bächingen, 17.04.2011
M. Moosdiele